

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 20. November 1969

96. Stück

883. Verordnung: Änderung und Ergänzung der Luftverkehrsregeln 1967 (LVR-Novelle 1969)

884. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten und von Gebieten, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt

883. Verordnung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 3. November 1969, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert und ergänzt werden (LVR-Novelle 1969)

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, insbesondere seiner §§ 3, 5 Abs. 1, sowie seiner §§ 7, 124 und 131 wird — hinsichtlich des Art. I Z. 8 und 13 sowie der Anhänge E, F und G im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und außerdem, hinsichtlich der Bestimmungen des Anhanges F über das Flugbeschränkungsgebiet Wien, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Anhanges F über das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler See, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — verordnet:

Artikel I

Die LVR 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der LVR-Novelle 1968, BGBl. Nr. 42, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des § 2 hat zu lauten: „Begriffserläuterungen“.

2. Im § 2 Z. 28 haben die nach dem Strichpunkt stehenden Worte zu entfallen; an Stelle des Strichpunktes wird ein Punkt gesetzt.

3. Der § 2 Z. 60 hat zu lauten:
„60. voraussichtlicher Anflugzeitpunkt:
der Zeitpunkt, zu dem nach der Annahme der Flugverkehrskontrollstelle ein ankommendes Luftfahrzeug — dessen Anflug eine Verzögerung erfährt — den Haltepunkt verlassen wird, um den Anflug zwecks Landung zu vollenden.“

4. Der § 7 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Die Mindestflughöhen gemäß den Abs. 1 und 2 dürfen nur unterschritten werden, soweit dies notwendig ist:

a) zum Zwecke des Abfluges und der Landung;

b) auf Flugplätzen im Sinne des § 58 des Luftfahrtgesetzes auch zur Durchführung von Landeanflügen ohne nachfolgende Landung und bei Schleppflügen zum Zwecke der Aufnahme oder des Abwerfens von Schleppgegenständen;

c) mit Hubschraubern auch zur Durchführung von Landeanflügen ohne nachfolgende Landung und von Schwebeflügen, jedoch nur, wenn die über die in Betracht kommenden Grundstücke Verfügungsberechtigten mit der Benützung einverstanden sind.“

5. Der § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Anfliegen, Überfliegen oder Abfliegen von Flugplätzen sind die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Verminderung von Lärmbelästigungen gegebenenfalls aufgetragenen Verfahren einzuhalten.“

6. Der § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Angaben über einen geplanten Flug (gesamten Flug oder Teil eines Fluges), die vor dem Abflug an eine Meldestelle für Flugverkehrsdienste oder während des Fluges an eine Flugverkehrsdienststelle (§ 67) übermittelt werden, müssen in Form eines Flugplanes abgefaßt sein.“

7. Der § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Flugplänen, die während des Fluges abgegeben werden, sind zu ersetzen:

1. die Angabe des Abflugplatzes (Abs. 1 lit. h) durch die Angabe des Punktes der Flugstrecke, ab dem zusätzliche, den Flug betreffende Informationen erhalten werden können, sofern dies aufgetragen wird, und

2. die Angabe der Abflugzeit (Abs. 1 lit. i) durch die Angabe des Zeitpunktes des Überfliegens des ersten Punktes der Flugstrecke, ab dem der Flugplan gelten soll.“

8. Dem § 36 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Flügen zu militärischen Zwecken — insbesondere auch bei Identifizierungsflügen — bedarf die Notwendigkeit der Bevorzugung keiner Begründung.“

9. Der § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nacht-Sichtflüge sind — außer im Flugplatzverkehr nicht kontrollierter Flugplätze — nur als kontrollierte Flüge und jedenfalls nur dann zulässig, wenn die im § 41 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 umschriebenen Wetterbedingungen sowie Erdsicht gegeben sind.“

10. Im § 47 haben die Worte „und nur in überwachten Lufträumen“ im Abs. 1 sowie der Abs. 2 zu entfallen; der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2, der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 bezeichnet.

11. Der § 56 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Segelflüge dürfen auch in einer größeren als der im § 42 Abs. 2 bezeichneten Höhe durchgeführt werden (Höhensegelflüge), jedoch nur

1. innerhalb des im Anhang E bezeichneten Teiles des oberen Kontrollbezirkes;

2. sofern die von der Bezirkskontrollstelle (§ 69) aufgetragenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen beachtet und

3. soweit die Bestimmungen der folgenden Absätze eingehalten werden.

(2) Der Bezirkskontrollstelle ist jeweils der Beginn der Höhensegelflüge spätestens 30 Minuten vor dem ersten Abflug und die Beendigung der Höhensegelflüge unverzüglich nach der letzten Landung von dem für den Segelflugbetrieb auf einem der in Betracht kommenden öffentlichen Flugplätze Verantwortlichen zu melden.“

12. Im § 58 Abs. 2 werden die lit. a bis g durch die folgenden lit. a bis i ersetzt:

„a) Kennzeichen und vorherrschende Farbe(n) des Freiballons,

b) Aufstiegsort,

c) voraussichtliche Aufstiegszeit,

d) voraussichtliche Flugrichtung, Geschwindigkeit und größte Flughöhe,

e) beabsichtigte oder wahrscheinliche Grenzüberquerungen (wenn möglich mit Angabe des in Betracht kommenden Grenzschnittes),

f) voraussichtliche Gesamtflugdauer bis zur Beendigung der Fahrt,

g) allfällige verfügbare Sprechfunkausrüstung (einschließlich der Funksendefrequenzen),

h) Anzahl der Personen an Bord,

i) Name des Piloten.“

13. Der § 64 hat zu lauten:

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des § 45 sind Nacht-Sichtflüge mit Militärflugzeugen außerhalb überwachter Lufträume als nicht kontrollierte Flüge zulässig.“

14. Der § 68 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Innerhalb überwachter Lufträume für Instrumentenflüge, Sonder-Sichtflüge und Nacht-Sichtflüge, soweit die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) mit Rücksicht auf die Sicherheit der Flugdurchführung im Einzelfall Instrumentenflüge und Nacht-Sichtflüge außerhalb überwachter Lufträume zugelassen hat, auch für diese Flüge sowie“.

15. Im § 70 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 1 und der bisherige Abs. 1 als Abs. 2 bezeichnet.

16. Im Anhang A Abschnitt B Unterabschnitt III haben in Z. 7 die Worte „für Piloten auf den Manövrierflächen“ zu entfallen.

17. Im Anhang A Abschnitt B Unterabschnitt IV haben die Abs. 1 und 2 wie folgt zu lauten:

„(1) Die im Abs. 3 beschriebenen Einwinksignale sind dazu bestimmt, von einem Einwinker mit seinen Armen und Händen — wenn dies zur leichteren Erkennbarkeit für den Piloten notwendig ist, mit Einwinkgegenständen, wie Signalkellen, Leuchtstäben oder Lampen — gegeben zu werden. Der Einwinker hat — mit dem Gesicht zum Luftfahrzeug — so zu stehen, daß er für den Piloten am besten sichtbar ist.

(2) Die im Abs. 3 Z. 16 bis 20 beschriebenen Einwinksignale sind für Hubschrauber bestimmt. Beim Einwinken landender Hubschrauber hat sich der Einwinker mit dem Rücken gegen die jeweilige Windrichtung zu stellen.“

18. Im Anhang A Abschnitt B Unterabschnitt IV Abs. 3 werden die Z. 9 bis 19 als Z. 10 bis 20, die Abbildungen 21 und 22 als Abbildungen 22 und 23 und die Abbildungen 23 bis 34 als Abbildungen 25 bis 36 bezeichnet.

18. a) Die Z. 7 hat zu lauten:

„7. a) Bremsen anziehen!



Abbildung 20

(Ein Arm wird horizontal vor den Körper gehoben, während die Finger der gehobenen Hand ausgestreckt sind; dann wird die Hand zur Faust geballt)

7. b) Bremsen losen!



Abbildung 21

(Ein Arm wird horizontal vor den Körper gehoben, während die gehobene Hand zur Faust geballt ist; dann werden die Finger ausgestreckt)“.

18. b) In der Z. 8 haben die angeführten Bedeutungen statt „Bremsklötze vorlegen!“ nunmehr „Bremsklötze vorgelegt!“ und statt „Bremsklötze weg!“ nunmehr „Bremsklötze entfernt!“ zu lauten.

18. c) Die neue Z. 9. hat zu lauten:
„9. Triebwerk(e) anlassen!“



Abbildung 24

(Die rechte Hand beschreibt Kreisbewegungen in Kopfhöhe; die linke Hand wird senkrecht über den Kopf gehalten, und die Anzahl der ausgestreckten Finger dieser Hand zeigt die Nummer des anzulassenden Triebwerkes an; die Luftfahrzeugtriebwerke sind für diesen Zweck von rechts nach links — von dem vor dem Luftfahrzeug mit dem Gesicht zum Luftfahrzeug stehenden Einwinker gesehen — mit Nr. 1 beginnend numeriert)“.

19. Dem Anhang A Abschnitt B wird folgender Unterabschnitt V angefügt:

„V. Pilotensignale für Einwinker

(1) Die im Abs. 2 beschriebenen Signale sind dazu bestimmt, von einem in seinem Luftfahrzeug befindlichen Piloten mit für den Einwinker vollständig sichtbaren Händen — wenn dies zur leichteren Erkennbarkeit für den Einwinker notwendig ist, mit Leuchtgegenständen — gegeben zu werden.

(2) Die im folgenden angeführten Signale bedeuten:

1. a) Bremsen angezogen!

(Ein Arm wird horizontal vor das Gesicht gehoben, während die Finger der gehobenen Hand ausgestreckt sind; in dem Augenblick, in dem die Bremse angezogen wird, wird die Hand zur Faust geballt)

1. b) Bremsen gelöst!

(Ein Arm wird horizontal vor das Gesicht gehoben, während die gehobene Hand zur Faust geballt ist; in dem Augenblick, in dem die Bremse gelöst wird, werden die Finger ausgestreckt)

2. a) Bremsklötze vorlegen!

(Die ausgestreckten Arme — mit den Handflächen nach hinten — werden nach innen bewegt, um die Hände vor dem Gesicht zu kreuzen)

2. b) Bremsklötze entfernen!

(Die vor dem Gesicht gekreuzten Hände — mit den Handflächen nach hinten — werden nach außen bewegt, bis die Arme ausgestreckt sind)

3. Fertig zum Triebwerk(e) anlassen!

(Die Anzahl der erhobenen Finger einer Hand zeigt die Nummer des anzulassenden Triebwerkes an; die Luftfahrzeugtriebwerke sind für diesen Zweck von rechts nach links — von dem vor dem Luftfahrzeug mit dem Gesicht zum Luftfahrzeug stehenden Einwinker gesehen — mit der Nr. 1 beginnend numeriert)“.

20. Im Anschluß an Anhang D (Festlegung von Flugplatzverkehrszonen) werden die Anhänge E (Überwachte Lufträume), F (Flugbeschränkungsgebiete) sowie G (Übungs- und Erprobungsbereiche) angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Dezember 1969 in Kraft.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung betreffend überwachte Lufträume, BGBl. Nr. 11/1966, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 57/1967, 338/1967 und 80/1968;

2. die Verordnung betreffend Flugbeschränkungsgebiete, BGBl. Nr. 10/1966;

3. die Verordnung betreffend das Flugbeschränkungsgebiet Wien, BGBl. Nr. 257/1964; und

4. die §§ 1 bis 5, der § 18 Abs. 1 und die §§ 20 bis 23 sowie die Anlagen A/1 bis B/19 der Verordnung betreffend zivile Segelflugzeug-Erprobungsbereiche, BGBl. Nr. 106/1961.

Weiß

ÜBERWACHTE LUFTRÄUME

A. Kontrollbezirke

I. Oberer Kontrollbezirk

(1) Als oberer Kontrollbezirk wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch eine Horizontalebene in 14.000 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch eine Horizontalebene in 6100 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel begrenzte Luftraum festgelegt.

(2) Höhensegelflüge sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 56 in jenem Teil des oberen Kontrollbezirkes zulässig, der seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt wird, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

	Koordinatenpunkt:	
von der Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord,	12°14'30" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Hochfeiler	46°59'00" Nord,	11°42'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Rosenjoch	47°10'15" Nord,	11°34'25" Ost,
von diesem geradlinig nach Pertisau	47°26'35" Nord,	11°41'10" Ost,
von dort geradlinig zum Hochkönig	47°25'20" Nord,	13°03'25" Ost,
von dort geradlinig zum Hohen Sonnblick	47°03'50" Nord,	12°58'15" Ost,
von dort geradlinig zur Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord,	12°14'30" Ost.

II. Unterer Kontrollbezirk

1. Luftstraßen

(1) Als Luftstraßen werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch Horizontalebenen in 6100 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird — über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung der Luftstraßen	Untere Begrenzung
1. Luftstraße G 1 (AWY G 1)	1350 m
2. Luftstraße G 4 (AWY G 4)	1350 m — soweit der Abstand zur Erdoberfläche mindestens 300 m beträgt, ansonsten 300 m über Grund —
3. Luftstraße G 37 (AWY G 37)	2300 m
4. Luftstraße A 12 (AWY A 12):	
a) Luftstraßenabschnitt A 12 a	3200 m
b) Luftstraßenabschnitt A 12 b	3800 m
5. Luftstraße A 15 (AWY A 15):	
a) Luftstraßenabschnitt A 15 a	1350 m
b) Luftstraßenabschnitt A 15 b	2300 m
6. Luftstraße B 1 (AWY B 1)	3500 m
7. Luftstraße B 6 (AWY B 6)	1350 m
8. Luftstraße B 9 (AWY B 9)	2900 m

(2) Seitlich werden die Luftstraßen durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Luftstraße G 1 (AWY G 1):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00" Nord,	15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost;

2. bei der Luftstraße G 4 (AWY G 4):

vom Koordinatenpunkt	48°10'00" Nord,	15°38'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°49'30" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'10" Nord,	14°21'35" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00" Nord,	15°38'00" Ost,

3. bei der Luftstraße G 37 (AWY G 37):

vom Koordinatenpunkt	46°50'40" Nord,	14°38'55" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°01'10" Nord,	15°13'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38'40" Nord,	15°15'45" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°34'50" Nord,	14°51'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'40" Nord,	14°38'55" Ost,

4. bei der Luftstraße A 12 (AWY A 12),

a) Luftstraßenabschnitt A 12 a:

vom Koordinatenpunkt	47°27'00" Nord,	11°21'30" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°35'00" Nord,	11°39'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord,	11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14'50" Nord,	11°17'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27'00" Nord,	11°21'30" Ost,

b) Luftstraßenabschnitt A 12 b:

vom Koordinatenpunkt	47°14'50" Nord,	11°17'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord,	11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'20" Nord,	11°30'30" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°58'30" Nord,	11°15'25" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14'50" Nord,	11°17'00" Ost,

5 bei der Luftstraße A 15 (AWY A 15),

a) Luftstraßenabschnitt A 15 a:

vom Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost,

b) Luftstraßenabschnitt A 15 b:

vom Koordinatenpunkt	47°49'30" Nord,	15°35'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'30" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°15'50" Nord,	15°19'30" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°49'30" Nord,	15°35'00" Ost,

6 bei der Luftstraße B 1 (AWY B 1):

vom Koordinatenpunkt	47°33'20" Nord,	13°09'30" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	13°24'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30" Nord,	13°36'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06'45" Nord,	14°01'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°56'30" Nord,	14°15'30" Ost,

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'50" Nord,	13°58'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'50" Nord,	13°23'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33'20" Nord,	13°09'30" Ost,

7. bei der Luftstraße B 6 (AWY B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,

8. bei der Luftstraße B 9 (AWY B 9):

vom Koordinatenpunkt	47°52'10" Nord,	14°21'35" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°51'20" Nord,	14°48'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°15'50" Nord,	15°19'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°01'10" Nord,	15°13'20" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'10" Nord,	14°21'35" Ost,

2. Nahkontrollbezirke

(1) Als Nahkontrollbezirke werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch Horizontalebenen in 6100 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch Horizontalflächen in 300 m Höhe über Grund begrenzt sind.

(2) Seitlich werden die Nahkontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):

vom Koordinatenpunkt	47°01'10" Nord,	15°13'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°15'50" Nord,	15°19'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'30" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°52'10" Nord,	16°06'50" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°38'40" Nord,	15°15'45" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°01'10" Nord,	15°13'20" Ost,

2. beim Nahkontrollbezirk Klagenfurt (TMA Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46°31'10" Nord,	13°52'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°41'30" Nord,	13°52'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°56'30" Nord,	14°15'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°47'30" Nord,	14°28'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'40" Nord,	14°38'55" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°34'50" Nord,	14°51'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°31'10" Nord,	13°52'00" Ost,

3. beim Nahkontrollbezirk Linz (TMA Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,

4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord, 13°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord, 13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord, 13°24'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°33'20" Nord, 13°09'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°37'30" Nord, 13°05'20" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°43'00" Nord, 12°59'50" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'40" Nord, 12°56'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord, 13°10'00" Ost,

5. beim Nahkontrollbezirk Wien (TMA Wien):

vom Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord, 16°06'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord, 16°25'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00" Nord, 15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord, 15°38'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord, 16°06'00" Ost,

(3) Durch die Festlegung des Nahkontrollbezirk Wien bleiben die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten und von Gebieten, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt, BGBl. Nr. 13/1966, in der derzeit geltenden Fassung, unberührt.

B. Kontrollzonen

(1) Als Kontrollzonen werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich — soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird — durch lotrechte Zylindermantelflächen mit den im Abs. 2 angegebenen Radien, und nach oben durch Horizontalebenen in den im Abs. 2 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

(2) Die seitlichen und oberen Begrenzungen der Kontrollzonen werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Kontrollzonen	Radius	Seitliche Begrenzung um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens	Oberer Begrenzung
1. Kontrollzone Graz (CTR Graz)	12 km	Graz	1200 m
2. Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt) ..	12 km	Klagenfurt	1500 m
3. Kontrollzone Linz (CTR Linz)	12 km	Linz	900 m
4. Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg)	12 km entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3	Salzburg	1500 m
5. Kontrollzone Wien (CTR Wien)	18,5 km	Wien-Schwechat	900 m

(3) Die Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg) wird seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Koordinatenpunkt	47°46'40" Nord, 12°56'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°54'05" Nord, 12°58'00" Ost,
von diesem östlich entlang dem Kreisbogen (Abs. 2 Z. 4), dessen Radius 12 km, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Salzburg, beträgt zum Koordinatenpunkt	47°41'35" Nord, 13°04'15" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°43'00" Nord, 12°59'50" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'40" Nord, 12°56'00" Ost,

C. Koordinatensystem

Die in diesem Anhang angeführten Koordinaten beziehen sich auf die nördliche Breite (Nord) und auf die östliche Länge von Greenwich (Ost).

FLUGBESCHRÄNKUNGSGEBIETE

1. Räumliche Begrenzung der Flugbeschränkungsgebiete

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften über Luftraumbeschränkungsgebiete werden als Flugbeschränkungsgebiete die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2 nach unten — soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird — durch die Erdoberfläche und nach oben durch Horizontalebenen in den nachstehend angegebenen Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung des Flugbeschränkungsgebietes	Obere Begrenzung
1. Bruck	900 m
2. Döllersheim	
a) Teilbereich A	25.000 m
b) Teilbereich B	900 m

Bezeichnung des Flugbeschränkungsgebietes	Obere Begrenzung
3. Felixdorf	6.100 m
4. Hochfilzen	6.100 m
5. Lizum	6.100 m
6. Neusiedler-See	450 m
7. Seetaler-Alpen	6.100 m
8. Tennengebirge	3.500 m
9. Wien	3.000 m
10. Wien-Schwechat, Teilbereiche A, B und C	1.850 m

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 bezeichneten Flugbeschränkungsgebiete durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Flugbeschränkungsgebiet Bruck:

	Koordinatenpunkt:
von Bruckneudorf	48°01'00" Nord, 16°47'00" Ost,
geradlinig nach Parndorf	47°59'30" Nord, 16°51'30" Ost,
von dort geradlinig zum Bahnhof von Neusiedl	47°57'30" Nord, 16°49'35" Ost,
von dort geradlinig nach Breitenbrunn	47°56'20" Nord, 16°44'35" Ost,
von dort geradlinig zum Koordinatenpunkt (zirka 1 km o. so. der Kote 348)	47°58'40" Nord, 16°41'00" Ost,
von dort geradlinig zum Königshof bei Wilfleinsdorf	48°00'30" Nord, 16°43'20" Ost,
von dort geradlinig nach Bruckneudorf	48°01'00" Nord, 16°47'00" Ost,

2. beim Flugbeschränkungsbetrieb Döllersheim:

a) Teilbereich A:

von der Kirche Groß-Siegharts	48°47'30" Nord, 15°24'30" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt (in Odt an der Wald)	48°45'00" Nord, 15°29'00" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche Brunn an der Wild	48°41'36" Nord, 15°31'25" Ost,
von dort geradlinig bis zur Ruine Steinegg	48°37'33" Nord, 15°33'55" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schloß Krumau am Kamp	48°35'30" Nord, 15°27'00" Ost,
von dort geradlinig bis zur nördlich gelegenen Kirche von Zwettl Stadt	48°36'27" Nord, 15°10'15" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche Vitis	48°45'35" Nord, 15°10'55" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche Groß-Siegharts	48°47'30" Nord, 15°24'30" Ost,

b) Teilbereich B:

von der Kirche Brunn an der Wild	48°41'36" Nord, 15°31'25" Ost,
geradlinig zum Pfarrhof bei Strögen	48°40'05" Nord, 15°36'30" Ost,
von dort geradlinig bis zum Bahnhof Rosenberg	48°37'40" Nord, 15°38'45" Ost,
von dort geradlinig bis zur westlich gelegenen Kirche in Gars am Kamp	48°35'50" Nord, 15°39'45" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schloß Krumau am Kamp	48°35'30" Nord, 15°27'00" Ost,
von dort geradlinig bis zur Ruine Steinegg	48°37'33" Nord, 15°33'55" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche in Brunn an der Wild	48°41'36" Nord, 15°31'25" Ost,

3. beim Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf:

	Koordinatenpunkt:	
von der Straße Tattendorf—Pottendorf	47°56'30" Nord,	16°19'15" Ost,
geradlinig bis zum Schnittpunkt der Straße Tattendorf— Pottendorf mit der Brücke über die Alte Fische	47°55'30" Nord,	16°22'10" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schloß Pottendorf	47°54'45" Nord,	16°23'10" Ost,
von dort geradlinig bis zur Bahnhofmitte Ebenfurth	47°52'40" Nord,	16°21'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Wiener Neustädter Kanal	47°51'45" Nord,	16°16'55" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Straße von Sollenau nach Blumau	47°54'03" Nord,	16°16'10" Ost,
von dort geradlinig über die Kirche Neurißhof	47°55'40" Nord,	16°18'10" Ost,
bis zum Schnittpunkt mit der Straße Tattendorf—Pottendorf	47°56'30" Nord,	16°19'15" Ost,

4. beim Flugbeschränkungsgebiet Hochfilzen:

vom trigon. Punkt (1757 m) des Hochsäuls	47°30'35" Nord,	12°40'10" Ost,
geradlinig bis zum trigon. Punkt (2405 m) des Großen Rothorn	47°29'50" Nord,	12°43'15" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (2486 m) der Drei- zinthöerner	47°28'30" Nord,	12°42'25" Ost,
von dort geradlinig bis zum Koordinatenpunkt (zirka 1,2 km westlich vom Bahnhof Griesen)	47°27'25" Nord,	12°39'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Griesen-Paß	47°27'45" Nord,	12°38'45" Ost,
von dort geradlinig bis Mittel-Warming	47°28'50" Nord,	12°37'10" Ost,
von dort geradlinig bis zum Griesleck (1349 m)	47°30'15" Nord,	12°37'00" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (1757 m) des Hoch- säuls	47°30'35" Nord,	12°40'10" Ost,

5. beim Flugbeschränkungsgebiet Lizum:

vom trigon. Punkt (2725 m) des Hirzer-Berges	47°13'05" Nord,	11°39'50" Ost,
geradlinig bis zum trigon. Punkt (2512 m) des Hobar-Jochs ..	47°12'20" Nord,	11°42'15" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche von Lanersbach (trigon. Punkt 1281 m)	47°09'20" Nord,	11°43'35" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche von Hintertux (trigon. Punkt 1493 m)	47°06'55" Nord,	11°40'55" Ost,
von dort geradlinig bis zum Gipfelkreuz des Kreuzjöchl (2536 m)	47°08'00" Nord,	11°35'55" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (2620 m) der Sonnenspitze	47°10'20" Nord,	11°34'30" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (2749 m) der Mal- grüblerspitze	47°12'05" Nord,	11°35'20" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (2725 m) des Hirzer- Berges	47°13'05" Nord,	11°39'50" Ost,

6. beim Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See:

vom Bahnhof Neusiedl	47°57'30" Nord,	16°49'35" Ost,
geradlinig bis zum Mönchhof	47°52'50" Nord,	16°56'30" Ost,
von dort geradlinig nach Wallern	47°43'30" Nord,	16°56'10" Ost,
von dort geradlinig bis zirka 1 km südlich der Ortschaft Pam- hagen	47°41'20" Nord,	16°54'50" Ost,
von dort entlang der Bundesgrenze bis zur Mythras Grotte ..	47°44'35" Nord,	16°40'00" Ost,
von dort geradlinig bis nach Donnerskirchen	47°53'30" Nord,	16°40'00" Ost,
von dort geradlinig bis zirka 400 m sos. der Kirche von Breitenbrunn	47°56'20" Nord,	16°44'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Bahnhof Neusiedl	47°57'30" Nord,	16°49'35" Ost,

7. beim Flugbeschränkungsgebiet Seetaler-Alpen:

	Koordinatenpunkt	
vom trigon. Punkt (1746 m) des Schafkogels	47°09'35" Nord,	14°30'55" Ost,
geradlinig bis zum Wirtshaus Reiterbauer	47°08'10" Nord,	14°37'25" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kapelle von St. Wolfgang	47°05'50" Nord,	14°38'10" Ost,
von dort geradlinig bis zur Waldheimhütte	47°03'25" Nord,	14°37'55" Ost,
von dort geradlinig bis zum südöstlichen Ufer des Wildsees ..	47°02'25" Nord,	14°35'12" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche von Mühlen	47°01'50" Nord,	14°30'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Koordinatenpunkt (1,4 km süd- östlich der Kirche von Perchau)	47°06'30" Nord,	14°28'40" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (1746 m) des Schaf- kogels	47°09'35" Nord,	12°30'55" Ost,

8. beim Flugbeschränkungsgebiet Tennengebirge:

vom trigon. Punkt (2412 m) des Bleikogels	47°30'50" Nord,	13°17'55" Ost,
geradlinig bis zur Kirche von Annaberg im Lammertal	47°30'50" Nord,	13°26'00" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (1850 m) des Korein	47°28'12" Nord,	13°20'52" Ost,
von dort geradlinig bis zum Fromm (967 m)	47°28'35" Nord,	13°16'10" Ost,
von dort geradlinig bis zum trigon. Punkt (2412 m) des Blei- kogels	47°30'50" Nord,	13°17'55" Ost,

9. beim Flugbeschränkungsgebiet Wien:

von der Brücke auf der Verbindungsstraße von Groß-Jedlers- dorf nach Leopoldau	48°16'15" Nord,	16°25'00" Ost,
geradlinig bis zur Kirche von Aspern	48°13'10" Nord,	16°29'00" Ost,
von dort geradlinig bis zur Kirche von Oberlaa	48°08'25" Nord,	16°24'15" Ost,
von dort geradlinig bis zum Aussichtsturm Kaltenbründl	48°10'10" Nord,	16°13'05" Ost,
von dort geradlinig bis zum Aussichtsturm Hermannskogel ..	48°16'15" Nord,	16°17'55" Ost,
von dort geradlinig bis zur Brücke auf der Verbindungsstraße von Groß-Jedlersdorf nach Leopoldau	48°16'15" Nord,	16°25'00" Ost,

10. beim Flugbeschränkungsgebiet Wien-Schwechat:

a) Teilbereich A:

von der Aussichtswarte Hermannskogel	48°16'15" Nord,	16°17'55" Ost,
geradlinig bis zum Schnittpunkt des Kreisbogens mit 7,4 km Radius, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt Wien- Schwechat	48°09'55" Nord,	16°30'05" Ost,
entlang dieses Kreisbogens bis zum Schnittpunkt mit der Straße von Himberg nach Schwechat	48°07'35" Nord,	16°28'30" Ost,
von dort geradlinig bis zur Aussichtswarte Kaltenbründl	48°10'10" Nord,	16°13'05" Ost,
von dort geradlinig bis zur Aussichtswarte Hermannskogel ..	48°16'15" Nord,	16°17'55" Ost,

b) Teilbereich B:

vom Schnittpunkt des Kreisbogens mit 7,4 km Radius, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt Wien-Schwechat	48°06'50" Nord,	16°40'15" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Bundes- straße Nr. 9	48°06'35" Nord,	16°43'25" Ost,
von dort geradlinig bis zum Kreuzungspunkt mit der Bruck- Hainburgerbahn bis zur Bahnstation Wilfleinsdorf	48°01'30" Nord,	16°43'10" Ost,
von dort entlang der Bruck-Hainburgerbahn bis zum Kreuzungspunkt mit der Verbindungsstraße Stixneusiedl— Sarasdorf	48°01'30" Nord,	16°40'40" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schnittpunkt des Kreisbogens 7,4 km Radius, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt Wien-Schwechat	48°03'40" Nord,	16°37'10" Ost,
entlang dieses Kreisbogens bis zum Koordinatenpunkt	48°06'50" Nord,	16°40'15" Ost,

c) Teilbereich C:

Koordinatenpunkt:

vom Schnittpunkt zirka 2'6 km östlich der Kirche Maria Ellend mit der Bundesstraße Nr. 9	48°06'35" Nord, 16°43'25" Ost,
geradlinig bis zum Schnittpunkt der Bundesstraße Nr. 9 mit der Verbindungsstraße Wildungsmauer nach Scharndorf ..	48°06'30" Nord, 16°47'55" Ost,
von dort geradlinig bis zur Ortsmitte Bruck an der Leitha	48°01'25" Nord, 16°46'40" Ost,
von dort geradlinig bis zum Kreuzungspunkt mit der Bruck-Hainburgerbahn bis zur Bahnstation Wilfleinsdorf	48°01'30" Nord, 16°43'10" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schnittpunkt zirka 2'6 km östlich der Kirche Maria Ellend mit der Bundesstraße Nr. 9	48°06'35" Nord, 16°43'25" Ost.

(3) Der Teilbereich C des Flugbeschränkungsgebietes Wien-Schwechat wird nach unten durch eine Horizontalebene in 450 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt.

2. Zeitliche Begrenzung von Flugbeschränkungen

Die in diesem Anhang festgelegten Flugbeschränkungen gelten nicht

- a) in den Flugbeschränkungsgebieten Felixdorf, Hochfilzen, Lizum, Seetaler-Alpen und Tennengebirge jeweils an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
- b) im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See jeweils vom 1. August bis 30. September;
- c) im Flugbeschränkungsgebiet Wien jeweils von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit.

3. Flugbeschränkungen in den Flugbeschränkungsgebieten Bruck, Döllersheim, Felixdorf, Hochfilzen, Lizum, Seetaler-Alpen und Tennengebirge

(1) Der Durchflug durch die Flugbeschränkungsgebiete Bruck, Döllersheim, Felixdorf, Hochfilzen, Lizum, Seetaler-Alpen und Tennengebirge ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind oder
- c) bei kontrollierten Flügen mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (Abs. 2) oder
- d) bei nichtkontrollierten Flügen mit Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Abs. 3).

(2) Freigaben gemäß Abs. 1 lit. c für den Durchflug

- a) durch das Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf in Flughöhen unter 1500 m über dem mittleren Meeresspiegel oder
 - b) durch die übrigen im Abs. 1 genannten Flugbeschränkungsgebiete in jeder Flughöhe
- dürfen nur erteilt werden, wenn in dem betreffenden Luftraum in der Zeit des freigegebenen Durchfluges keine militärischen Schießübungen

stattfinden und im übrigen jedenfalls nur dann, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(3) Wenn es der Zweck des Fluges zwingend erfordert (zum Beispiel bei Wildversorgungsflügen, Schädlingsbekämpfungsflügen, Funkvermessungsflügen, Vermessungsflügen gemäß § 130 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, Flügen zum Zwecke der Straßenverkehrsregelung) und entgegenstehende öffentliche Interessen — insbesondere militärische Interessen — das öffentliche Interesse an der Flugdurchführung nicht überwiegen, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Anträge auf Erteilung von Durchflugsbewilligungen sind im Wege der örtlich zuständigen Militärkommanden (Verordnung über die Einrichtung von Militärkommanden und deren Außenstellen, BGBl. Nr. 201/1968, in der jeweils geltenden Fassung) einzuholen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die abzuwägenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.

4. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 143 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind oder
- c) mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Abs. 2).

(2) Für Bewilligungen gemäß Abs. 1 lit. c gelten die Bestimmungen des Punktes 3 Abs. 3 dieses Anhangs mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Bewilligungen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt — insbesondere etwa unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder entgegenstehender Wildschutzinteressen — zu erteilen sind. Anträge auf Erteilung von Durchflugsbewilligungen sind unmittelbar beim Bundesamt für Zivilluftfahrt einzubringen.

5. Flugbeschränkungen in den Flugbeschränkungsgebieten Wien und Wien-Schwechat

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Wien ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen, um in der Richtung nach Osten zu landen oder
- d) wenn die Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt im Einzelfall den Flug gestattet.

(2) Wenn es die Wetterlage und die Verkehrslage zulassen, ist auf dem Flughafen Wien-Schwechat in der Richtung nach Westen zu landen.

(3) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Wien-Schwechat, Teilbereiche A, B und C nach den Sichtflugregeln ist nur zulässig, wenn zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugplatzkontrollstelle Wien eine Sprechfunkverbindung besteht und von der Flugplatzkontrollstelle Wien eine Freigabe (Abs. 4) erteilt wurde.

(4) Freigaben gemäß Abs. 3 dürfen nur erteilt werden, wenn auf Grund der Verkehrslage keine sicherheitsgefährdende Annäherung an Luftfahrzeuge zu erwarten ist, die nach den Instrumentenflugregeln fliegen.

(5) Das Flugbeschränkungsgebiet Wien-Schwechat darf bei Sichtflügen — sofern in der Freigabe unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Abs. 4 nichts anderes aufgetragen wurde — nur auf dem jeweils kürzesten Weg und sein Teilbereich A überdies nur unter Verwendung der gemäß der Tabelle des Anhangs C dieser Verordnung dem jeweiligen mißweisenden Kurs entsprechenden Flugfläche durchflogen werden.

(6) Im Teilbereich A des Flugbeschränkungsgebietes Wien-Schwechat sind Luftfahrzeuge, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen und sich bereits in der Anflugrichtung zum Flugplatz befinden, in einem möglichst gleichmäßigen Sinkflug über der Verbindungslinie zwischen dem Funkfeuer Steinhof und der Piste des Flughafens Wien-Schwechat zu führen, soweit keine anderslautende Freigabe erteilt wurde oder zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes des Luftfahrzeuges etwas anderes erforderlich ist.

6. Koordinatensystem

Die in diesem Anhang angeführten Koordinaten beziehen sich auf die nördliche Breite (Nord) und auf die östliche Länge von Greenwich (Ost).

ÜBUNGS- UND ERPROBUNGSBEREICHE**1. Übungs- und Erprobungsflüge**

(1) Übungsflüge im Sinne dieses Anhangs sind Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge ohne einen befugten Zivilfluglehrer am Doppelsteuer von Personen im Fluge geführt werden, die nicht Inhaber der nach den Zivilluftfahrt-Personalvorschriften für diese Tätigkeit vorgesehenen gültigen Zivilluftfahrerscheine oder Berechtigungen sind.

(2) Erprobungsflüge im Sinne dieses Anhangs sind Flüge, bei denen Zivilluftfahrzeuge zur Feststellung ihres Betriebsverhaltens oder des Betriebsverhaltens von eingebauten Geräten und Anlagen bei verschiedenen Flugzuständen im Fluge verwendet werden, die für die Verwendungsarten, bei denen sie erprobt werden, nicht zugelassen sind.

(3) Übungsflüge und Erprobungsflüge sind nur innerhalb von Übungs- und Erprobungsbereichen (Punkt 2) zulässig. Die Flugbesatzung muß zur Durchführung der Flüge befugt sein.

2. Übungs- und Erprobungsbereiche

(1) Als Übungs- und Erprobungsbereiche werden die gemäß Abs. 3 umgrenzten Lufträume um alle Zivilflugplätze für die Dauer der bestehenden Betriebsaufnahmewilligung und für jene Arten von Zivilluftfahrzeugen festgelegt, für welche die Zivilflugplätze jeweils zugelassen sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Militärflugplätze für die Dauer und den Umfang einer bestehenden Bewilligung gemäß § 62 Abs. 1 lit. a des Luftfahrtgesetzes zur Mitbenützung mit Zivilluftfahrzeugen.

(3) Die Übungs- und Erprobungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch Horizontalebenen in 6100 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel und seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen begrenzt;

- a) bei Flugplätzen, für die eine Flugplatzverkehrszone festgelegt ist, entspricht der Radius des Zylinders dem Radius dieser Flugplatzverkehrszone;
- b) bei anderen Flugplätzen betragen die Radien des Zylinders — bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt — 5 km.

3. Durchführung von Übungs- und Erprobungsflügen

(1) Übungs- und Erprobungsflüge innerhalb überwachter Lufträume sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit von kontrollierten Flügen und von Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr nicht gefährdet wird. Sie ist insoweit befristet, bedingt und mit Auflagen zu erteilen,

als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Bei Übungs- und Erprobungsflügen dürfen dicht besiedelte Gebiete oder Menschenansammlungen im Freien nur insoweit überflogen werden, als dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung aus flugbetrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

(3) Werden in einem Übungs- und Erprobungsbereich mehrere Übungsflüge, mehrere Erprobungsflüge oder mehrere Übungs- und Erprobungsflüge gleichzeitig durchgeführt, so ist durch Vereinbarung aller beteiligten Piloten und — bei Übungsflügen — der beaufsichtigenden Fluglehrer für eine sichere Durchführung aller Flüge vorzusorgen.

(4) Fluggäste dürfen bei Übungs- und Erprobungsflügen nicht mitgenommen werden.

(5) Die Durchführung von Übungs- und Erprobungsflügen in einem geringeren Abstand als einem Kilometer von der Bundesgrenze ist unzulässig.

4. Meldungen über Erprobungsflüge

(1) Soweit für einen Erprobungsflug kein Flugplan abgegeben wurde hat der Pilot den im Abs. 3 bezeichneten Stellen unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu melden:

- 1. vor Beginn jedes Erprobungsfluges
 - a) die beabsichtigte Flughöhe und gegebenenfalls den Teilbereich, in dem er den Erprobungsflug durchzuführen beabsichtigt, sowie
 - b) allfällige weitere Angaben, die von der die Meldung entgegennehmenden Stelle im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt verlangt werden;
- 2. die Beendigung jedes Erprobungsfluges.

(2) Führt ein Pilot am selben Tag mehrere Erprobungsflüge durch, so können die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen zulassen, daß die gemäß Abs. 1 erforderliche Meldung nur vor Beginn des ersten und nach Beendigung des letzten Erprobungsfluges dieses Tages abgegeben werden, sofern hiedurch die Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet erscheint.

(3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 sind zu erstatten:

- a) an die Meldestelle für Flugverkehrsdienste des Abflugplatzes oder — wenn sich am Flugplatz keine solche Meldestelle im Dienst befindet — an den für den Flugbetrieb am Abflugplatz Verantwortlichen, und
- b) bei Erprobungsflügen innerhalb überwachter Lufträume, gegebenenfalls außerdem an die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69).

884. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 4. November 1969, mit der die Verordnung betreffend die Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten und von Gebieten, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt, geändert wird

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3 und 121 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 31. Jänner 1966, BGBl. Nr. 13, betreffend die Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten und von Gebieten, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 hat Z. 4 zu lauten:

Bezeichnung des Flugbeschränkungsgebietes	Untere Begrenzung	Obere Begrenzung: eine waagrechte Fläche in der nachstehend angegebenen Höhe über dem mittleren Meeresspiegel	Anlage
a	b	c	d
4. Tulln-Langenlebarn	die Erdoberfläche	1200 m	M 4

2. Im § 3 Abs. 2 hat Z. 4 zu lauten:

Bezeichnung des Flugbeschränkungsgebietes	Untere Begrenzung	Obere Begrenzung: eine waagrechte Fläche in der nachstehend angegebenen Höhe über dem mittleren Meeresspiegel	Anlage
a	b	c	d
4. Tulln-Langenlebarn	die Erdoberfläche	900 m	M 4

3. An die Stelle der bisherigen Anlage M 4 hat die dieser Verordnung angeschlossene neue Anlage M 4 zu treten. /.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1969 in Kraft.

Prader

Anlage M 4
Flugbeschränkungsgebiet und
Ausnahmebereich Tulln-Langlois
Maßstab 1 : 200.000

